



27. April 2017

Zahl: 90.66/0014-allg/2017

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler  
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at  
Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);**

GZ.: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Schülerbeihilfengesetz

1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); geändert wird, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

### **Artikel 7: Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz**

**Allgemeines:** Kurz- und mittelfristig ist davon auszugehen, dass die Einnahme der neuen Strukturen aber auch zusätzliche Tätigkeiten, wie z.B. die Übernahme der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Controllingmaßnahmen, etc zu einem höheren Aufwand führen werden. Sowohl die Übernahme der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik als auch die zusätzlichen Controllingmaßnahmen ziehen einerseits einen höheren Personalaufwand, da diese Aufgaben in den bisherigen Geschäftseinteilungen nicht abgebildet sind, als auch einen höheren Sachaufwand nach sich. Wenn in weiterer Folge auch noch eine räumliche Zusammenfassung der bisherigen Bundesbehörde Landesschulrat mit der Abteilung Bildung des Landes erfolgen soll, werden dafür deutlich höhere Mietkosten anfallen. Bei all diesen Kosten handelt es sich nicht nur um Anschubkosten, sondern um Kosten die auf Dauer zu budgetieren sein werden.

#### **§ 5 (Bildungscontrolling):**

- Auch wenn sich Schulqualität selbstverständlich auch an Daten und messbaren Ergebnissen ablesen lässt, so bedeutet die Verkürzung auf messbare und daher leicht überprüfbare Kriterien doch eine wesentliche Einschränkung des Bildungsbegriffes. Zur Schulqualität zählen nämlich ganz entscheidend auch Bereiche und Kompetenzen (wie z.B. Schulklima, soziale Kompetenzen, kreativ-künstlerische oder sportliche Aktivitäten), die von der reinen Datenerhebung nicht erfasst werden. Außerdem zeigt sich an den messbaren Daten allein (z.B. an den Reifeprüfungs-Ergebnissen) nicht zwingend die pädagogische Leistung, die eine Schule mit ihren Lehrpersonen erbracht hat, indem etwa leistungsschwächere Schüler/innen nicht vorzeitig ausgeschieden, sondern mit großem Förderaufwand bis zur Reifeprüfung geführt werden. Der Begriff „Schulqualität“ darf daher nicht zu eng gefasst und auf das Messbare reduziert, sondern muss umfassend definiert werden
- Die hier vorgesehenen Maßnahmen (periodisches Planungs- und Berichtswesen, verpflichtende Selbstevaluation) bewirken einen erhöhten administrativen Aufwand an den Schulen sowie für die Bildungsdirektion.
- **Abs. 4:** Zusätzliche Ressourcen für Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf werden begrüßt, dürfen aber nicht zu Lasten der anderen Schulen gehen.
- **Abs. 5:** Warum ein/e allfällige/r Präsident/in nur in Begleitung eine Schule besuchen darf, ist nicht nachvollziehbar.

**§ 10 (Ausschreibung) Abs. 3:** Der zweite Satz gehört wohl eher zu § 11 Abs. 3 (Bewerbung).

**§ 12 (Begutachtungskommission):** Abs. 5 gehört wohl eher zu § 13 (Verfahren). Außerdem bleibt unklar, was unter „begründetem Gutachten“ zu verstehen ist, insbesondere, ob damit eine Reihung der Bewerber/innen verbunden sein muss/soll/darf.

**§ 13 (Verfahren der Begutachtungskommission) Abs. 6:** Es bleibt unklar, was die Begutachtungskommission beschließt (ein begründetes Gutachten, einen Reihungsvorschlag, einen Dreier-Vorschlag, die grundsätzliche Eignung der Bewerber/innen?).

**§ 18 (Präsidialabteilung):** Gegenwärtig ist die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes mit dessen Außenstellen im Amt des Landesschulrates in §11 Abs. 5 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes verankert. Da das Bundesschulaufsichtsgesetz mit Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage außer Kraft tritt, verlöre die Schulpsychologie ihre bundesgesetzliche Verankerung.

Gleichzeitig ist es unbestritten, dass aufgrund zahlreicher zunehmender Problemlagen und Herausforderungen in den Schulen der Bedarf nach qualitätsgesicherter, gut koordinierter schulpsychologischer und psychosozialer Unterstützung steigt. Dies leisten die parallel zur Schulaufsicht und schulartenübergreifend als Abteilungen in den Landesschulräten eingerichteten Landesreferate für Schulpsychologie-Bildungsberatung. Eine gesetzliche Verankerung innerhalb der neu zu gründenden Bildungsdirektionen ist daher unbedingt notwendig. Zur Wahrung der Unabhängigkeit bei Gutachter- bzw. Sachverständigen-tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der direkten und vertraulichen Inanspruchnahme der Services der Schulpsychologie und Bildungsberatung ist diese der Präsidialabteilung zuzuordnen.

Psychologisch nötige Abklärungen und Maßnahmen müssen in ihrer Unabhängigkeit sichergestellt sein. Es darf daher keinen Weisungszusammenhang zwischen Pädagogik und Schulpsychologie geben.

Folgende Rahmenbedingungen müssen unbedingt sichergestellt werden:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit
- Gewährleistung der direkten und vertraulichen Inanspruchnahme – insbesondere auch durch Lehrkräfte, SchulleiterInnen und Schulaufsichtspersonen
- Gewährleistung der Vertraulichkeit bezüglich Beratungsergebnissen
- Gewährleistung der im Psychologengesetz definierten notwendigen Rahmenbedingungen für klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Tätigkeit
- Gewährleistung der Unabhängigkeit gegenüber einseitigen, auf die Konkurrenzierung anderer abzielender Schularten- bzw. Standortinteressen
- Gewährleistung der Unabhängigkeit von pädagogischen Vorgaben/Zielen bei der Empfehlung von psychologischen Maßnahmen zur Problementlastung
- Gewährleistung der neutralen und objektiven Untersuchung und Behandlung durch die Schulpsychologie zur Problemklärung und Problementlastung (wie z.B. bei der Feststellung einer psychischen Behinderung)
- Gewährleistung des Tätigkeitsvorbehalts der psychologischen Untersuchung und Behandlung, so dass weder PädagogInnen noch andere Unterstützungsteams diese Tätigkeiten ausüben
- Gewährleistung der Empfehlung psychologischer Behandlung vonseiten der Pädagogischen Leitung, wenn pädagogische Maßnahmen nicht ausreichend, aber psychologische Abklärung und Behandlung notwendig sind (wie z.B. bei Ängsten, Depressionen, Suizidalität etc.)

Der § 18 wäre daher um einen diesbezüglichen Absatz 7 zu ergänzen.

Der schulärztliche Dienst wäre ebenfalls im Gesetz und zwar im § 18 zu verankern.

**§ 19 (Abteilung Pädagogischer Dienst):** Da § 27 a SchOG entfällt und die Aufgaben der bisherigen ZIS von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden sollen, sollten die dafür vorgesehenen Pädagogischen Beratungszentren als Außenstellen der Bildungsdirektion auch in § 19 gesetzlich vorgesehen werden. Dazu bräuchte es auch korrespondierende dienstrechtliche Bestimmungen (z.B.: Einsatz von Landeslehrern in Form von Dienstzuteilungen und Mitverwendungen).

**§ 19 (Abteilung Pädagogischer Dienst) Abs. 3 Z 1:** Es bleibt völlig unklar, was mit den hier angeführten „regionalen Schulaufsichtsteams“ gemeint ist, wie diese zusammengesetzt sind, welchen Sitz und welche Ziele und Aufgaben sie haben.

#### **§ 20 (Ständiger Beirat der Bildungsdirektion):**

Dem ständigen Beirat sind keinerlei Entscheidungskompetenzen, sondern lediglich beratende Kompetenzen zugeordnet. Das heißt, dass der Einflussbereich wesentlich geringer ist als der der derzeit vorgesehenen Kollegien der Landesschulräte. Es mutet daher sehr eigenartig an, wenn dieser Beirat nach dem vorliegenden Entwurf wesentlich mehr Mitglieder umfassen würde, wie die derzeit bestehenden Kollegien. Dass dazu auch noch eine eigene Geschäftsstelle einzurichten ist, ist vollkommen unverständlich. Sowohl die Anzahl der Mitglieder als auch die administrativen Vorgaben sind viel zu aufgebläht.

**§ 37 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) Ziff. 2:** Der vorgesehene Termin für die Inkraftsetzung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 wird als absolut unrealistisch gesehen. Unter der Annahme, dass in der ersten Hälfte des Jahres 2018 der Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin und in weiterer Folge in der zweiten Jahreshälfte der Leiter/die Leiterin der Präsidialabteilung sowie der pädagogischen Abteilung bestellt werden, verbleibt für die operative Vorbereitung der neuen Behördenstruktur fast keine Zeit mehr. Dabei gilt es eine komplett neue Struktur aufzubauen. Neue Geschäftseinteilung, neue Geschäftsordnung, Umstellung und Implementierung aller EDV gestützten Systeme (Kanzleiinformationssysteme, Personalabrechnung, .....), Zusammenführung des Personals unterschiedlicher Dienstgeber sind nur einige der Aufgaben, die zu bewältigen sind. Wenn für die Vorbereitung der Umsetzungsmaßnahmen zur Errichtung der neuen Mischbehörde Bildungsdirektion nicht mehr Zeit zur Verfügung steht, sind Pannen vorprogrammiert. Die Akzeptanz der Bildungsreformmaßnahmen von der Öffentlichkeit, nicht zuletzt aber auch von den zehntausenden betroffenen Lehrern und Lehrerinnen wird davon abhängen, wie reibungslos die Überführung in die neuen Strukturen gelingt.

#### **Artikel 9 Schulorganisationsgesetz § 8f (Schulcluster) und Artikel 11 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz § 5a:**

Das Zusammenfassen von mehreren Schulstandorten zu einem Cluster mit bis zu 2.500 Schülerinnen und Schülern stellt eine Größenordnung dar, in welcher ein lebendiges, menschliches Miteinander in der Schulgemeinschaft, ein persönliches Schulklima, die gute Erreichbarkeit der verantwortlichen Leitungspersonen, das Treffen von angemessenen Entscheidungen in überschaubaren Verwaltungseinheiten schwer möglich sein wird.

Andererseits soll es in sinnvollen Einzelfällen auch möglich sein, mehr als acht Schulen zu einem Cluster zusammen zu fassen.

#### **Artikel 16: Schulunterrichtsgesetz**

**§ 7 Abs. 4** in Verbindung mit **§ 8 Abs. 3:** Dieser Absatz sollte nicht gestrichen werden, da er grundsätzlich die Einführung von standardisierten Untersuchungs- und Eignungsfeststellungsverfahren durch die Bundesministerin/den Bundesminister ermöglicht.

**§ 10 Abs. 1:** Der letzte Satz (Bekanntgabe des Stundenplanes an die Schulbehörde) sollte nicht gestrichen werden, da die Stundenpläne eine wichtige Grundlage für die Planung und Organisation der Schul- und Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht darstellen.

**§ 13a Abs. 1:** Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung durch die Schulbehörde sollte nicht gestrichen werden, da dies im Falle einer schulübergreifenden

Veranstaltung (z.B. Wettbewerbe) weniger Aufwand erfordert, als wenn das Schulpartnerschaftsgremium jeder beteiligten Schule dies erledigen muss.

**§ 17 Abs. 4:** Festlegung des Lehrplanes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur mehr durch Schulkonferenz, nicht mehr durch Schulbehörde. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz und ist auch inhaltlich nicht sinnvoll. Jene Stelle, welche den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, hat so wie in § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz auch vorgesehen ist, die Lehrplanfestlegung zu treffen. Siehe in diesem Zusammenhang den Text in Artikel 19.

**§ 66a Abs.1:** Im Hinblick auf die komplexe Gemengelage hinsichtlich der Zuständigkeiten (Bund, Länder bzw. Bildungsressort und Gesundheitsressort) wird angeregt zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht als Verfassungsbestimmung ausgeführt werden sollte.

### **Artikel 19: Schulpflichtgesetz**

**§ 8 allgemein:** In der Entwurfsfassung sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte als Antragsteller nicht mehr explizit erwähnt. Dies sollte aber beibehalten werden. Es soll sichergestellt werden, dass nur bei Kindern mit Behinderungen, sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird. Die Verwendung der unscharfen Begriffe „physische oder psychische“ Behinderung sollte ersetzt werden, durch eine, die in der UN Behindertenrechtskonvention Artikel 1 verwendeten Definition orientiert. Eine solche findet sich auch im Behinderteneinstellungsgesetz § 3. Der Gesetzgeber vollzieht damit auch den Paradigmenwechsel vom medizinischen Modell zum sozialen Modell von Behinderung. Von dieser Definition ist auch zu erwarten, dass keine anderen Gründe zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes führen. Insbesondere bilden ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache keinen Grund für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes.

Im Zuge des Verfahrens soll festgestellt werden, welche Schule das Kind mit Behinderung besuchen soll. Auf eine explizite Erwähnung der Sonderschule bzw. des Begriffs „allgemeine“ Schule soll verzichtet werden.

**§ 8 Abs. 1:** Widerspruch zu § 17 Abs. 4 SchUG;

Textvorschlag:

„Die Bildungsdirektion hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen per Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Schule für den Besuch in Betracht kommt. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, welche Lehrplanadaptierungen erforderlich sind, damit der Schüler die ihm bestmögliche Bildung erhält. Es ist anzustreben, dass möglichst der Lehrplan der besuchten Schule (allenfalls auf niedrigeren Jahrgangs- bzw. Kompetenzstufen) zur Anwendung kommt. Weiters kann festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan einer Sonderschule oder einer anderen Schulart unterrichtet wird. Die Bildungsdirektion hat zur Feststellung des sonderpädagogischer Förderbedarf und zur Frage der erforderlichen Lehrplananpassungen bzw. einer allfälligen Anwendung des Lehrplanes einer anderen Schulart jedenfalls ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls weitere Gutachten (z.B. schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten) einzuholen.

Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Bildungsdirektion hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu beraten und auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.“

**§ 8 Abs 2:** Die ursprüngliche Intention der probeweisen Aufnahme begründete sich durch die damals mit der Integration von Kindern mit Behinderungen in die allgemeine Schule verbundenen Unsicherheiten. Inzwischen kann auf ausreichend Erfahrung zurückgegriffen werden, sodass auf diesen Absatz verzichtet werden kann.

**§ 8 Abs. 3:** Die Unterscheidung in „physische oder psychische Behinderung“ möge entfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:  
HR Dr. Reinhold RAFFLER  
Landesschulratsdirektor